§17

Außerplanmäßige Gewinnabführung bei Nichteinhaltung des Arbeitskräfteplanes

(1) Wenn Betriebe die Anzahl der Arbeitskräfte in der Nomenklatur der staatlichen Aufgabe (Vollbeschäftigteneinheiten) überschreiten, werden sie, unabhängig von ihrer Unterstellung, vom Rat des Kreises aufgefordert, innerhalb einer Frist den planmäßigen Zustand herzustellen.

(2) Kommen die Betriebe dieser Aufforderung nicht nach, sind die Räte der Kreise berechtigt, für jede über die staatliche Aufgabe hinaus vorhandene Arbeitskraft (Vollbeschäftigteneinheit) eine monatliche außerplanmäßige Gewinnabführung von 500,— DM zu erheben bzw. bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, die Verluststützen in dieser Höhe zu kürzen.

(3) Die Buchung erfolgt zu Lasten des übrigen Ergebnisses.

(4) Die vom Rat des Kreises vereinnahmten Beträge sind bei örtlichgeleiteten Betrieben an den Haushalt des für den Betrieb zuständigen Rates, bei zentralgeleiteten Betrieben an den Haushalt der Republik abzuführen.

(5) Bei Konsumgenossenschaften wird die außerplanmäßige Gewinnabführung durch die ihnen übergeordneten Organe erhoben.

(6) Die Banken haben den zuständigen Organen entsprechende Hinweise zu geben.

Aufgaben der Deutschen Notenbank, der Deutschen Investitionsbank und der Deutschen Bauernbank

§18

Die Kontrolle gemäß § 5 ist durch diejenige Bank auszuüben, die nach der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123) zuständig ist.

§19

(1) Die Bank erhält von den Betrieben den Jahreslohnfonds (staatliche Aufgabe) und seine Aufgliederung auf die Quartale entsprechend dem Betriebsplan (Bruttolohnsumme).

(2) Die Betriebe haben der Bank entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik laufend die Arbeitskräfte-Berichterstattung und auf Verlangen die Lohnanalysen vorzulegen und arbeitsökonomische Maßnahmen nachzuweisen.

§20

Betriebe, die den geplanten Lohnfonds oder den geplanten Durchschnittslohn überschreiten oder das geplante Verhältnis von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn verletzen, haben der Bank nachzuweisen, daß die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen in einer bestimmen Frist festgelegt sind.

§21

Die Bank hat die Verpflichtung, den gesellschaftlichen Organisationen auf Grund ihrer Kontrollergebnisse Hinweise zu geben.

§22

(1) Unternimmt der Betrieb unzureichende Anstrengungen zur Beseitigung der Ursachen, so wendet die Bank die ihr auf Grund der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen zur Verfügung stehenden Sanktionen an.

(2) Sanktionen hat sie vor allem dann anzuwenden, wenn

a) bei der Ausarbeitung der Betriebspläne die planmäßige Entwicklung von Arbeitsproduktivität und Lohn ungenügend begründet wird oder im Laufe des Jahres die zur Steigerung der Arbeitsproduktivität geplanten Maßnahmen unzureichend verwirklicht werden,

b) der Lohnfonds überschritten wird,

c) der Durchschnittslohn überschritten und zugleich das geplante Verhältnis zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn verletzt wird,

d) Berichtsunterlagen, Lohnanalysen und arbeitsökonomische Maßnahmen nicht oder in nicht ausreichender Qualität vorgelegt bzw. nachgewiesen werden.

§23

Bei der Beantragung von Überbrückungsdarlehen gemäß der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645) sind die Betriebe verpflichtet, in den Aufholeplänen Maßnahmen zur Wiederherstellung des geplanten Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn besonders auszuweisen.

§24

(1) Die Bank arbeitet bei der Lohnfondskontrolle eng mit den den Betrieben übergeordneten Organen zusammen. Sie hat das Recht, gegenüber der übergeordneten WB Sanktionen anzuwenden (z. B. Sperrung der VVB-Umlage), wenn diese die Betriebe nicht ausreichend unterstützt.

(2) Die Bank hat das Recht, dem dem Betrieb übergeordneten Fachorgan des Rates Hinweise und Empfehlungen zu geben. Werden von dem Fachorgan des Rates diese nicht beachtet, so hat sich die Bank an den jeweiligen Rat zu wenden, damit von diesem entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

§25

Die Deutsche Notenbank weist monatlich im Zusammenhang mit der Abrechnung des Bargeldumsatzplanes die Inanspruchnahme des Netto-Lohnfonds in der absoluten monatlichen Höhe seit Jahresbeginn und im prozentualen Anteil zur Jahressumme aus.

§26

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1956 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumier, jssenschaftlichen Wirtschaft — (GBl. I S. 157);
2 die Anordnung vom 2. Januar 1957 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. I S. 82);